

Flugplatz VÖSLAU

TEIL IV der ZFBB

Tarifordnung

für den

ÖFFENTLICHEN FLUGPLATZ VÖSLAU

Gültig ab 1. Jänner 2021

Genehmigt mit Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Baden

GZ: BNW2-V-0421/006

i.d.F. vom 13.01.2016

Bei Rückfragen und Bedarf an weiteren Exemplaren wenden Sie sich bitte an den
Öffentlichen Flugplatz VÖSLAU, Flugplatz - Betriebsleitung, Telefon (01) 7007 9200

INHALTSVERZEICHNIS

der Tarifordnung als

Teil IV

der Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen

für den öffentlichen Flugplatz VÖSLAU

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	4
II.	LANDETARIF (Starttarif für Ballonfahrer)	Seite	7
III.	PARKTARIF	Seite	11
IV.	HANGARTARIF	Seite	12
V.	EINZELLEISTUNGEN	Seite	12

Wesentliche Änderungen bzw. neue Bestimmungen
sind in der jeweiligen Auflage
zur besseren Auffindung mit einem
seitlichen Balken versehen.

ABKÜRZUNGEN

VIE	Flughafen Wien Aktiengesellschaft
BGBL	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
ZFBO	Zivilflugplatz - Betriebsordnung
ZLZV	Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBL 738/1993
ZFBB	Zivilflugplatzbenützungsbedingungen
LFG	Luftfahrtgesetz
FBL	Flugplatzbetriebsleitung
LFZ	Luftfahrzeug
MTOW	Höchstabfluggewicht
kg	Kilogramm
EUR	<i>EURO</i>
UST	Umsatzsteuer
ECET	Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (laut AIP)

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zuständigkeit

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien I. Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

2. Verbindlichkeit der Tarifordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Zivilflugplatzes in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 der Zivilflugplatz - Betriebsordnung - ZFBO, BGBl 1962/72, den Bestimmungen dieser Tarifordnung als Teil IV der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen für den öffentlichen Flugplatz VÖSLAU.

Die in dieser Tarifordnung angeführten Tarife sind mit Ausnahme der Tarife für Einzelleistungen (Abschnitt V) Pauschaltarife. Die Pauschaltarife sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Die Pauschaltarife werden mit Erbringen der ersten Leistung fällig.

3. Begriffe

„**Höchstabfluggewicht**“ (Maximum take - off weight) des LFZ gemäß den LFZ - Dokumenten (Certificate of air worthiness). Das Höchstabfluggewicht wird auf volle 100 kg (z.B. 1.001 kg auf 1.100 kg) aufgerundet.

Unter dem Begriff „**Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist**“, sind die im LFZ - Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststellen zu verstehen.

Unter dem Begriff „**lärmarme Luftfahrzeuge**“ sind Motorflugzeuge zu verstehen, deren Lärmentwicklung der ZLZV, BGBl 738/1993, § 45, Abs. 3 entspricht.

Unter dem Begriff „**Schulflüge**“ sind Flüge zu Ausbildungszwecken unter der Aufsicht eines Fluglehrers zu verstehen.

Unter dem Begriff „**Trainingsflüge**“ sind Flüge zu Weiterbildungszwecken unter Aufsicht eines Fluglehrers zu verstehen.

Unter dem Begriff „**luftfahrtbehördliche Aufgaben**“ sind insbesondere

- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß LuftFG,
- Flüge gemäß §119 (e) LuftFG,
- Flüge der Flugunfallkommission,
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes und
- Einsatzflüge gemäß §145 LuftFG

zu verstehen.

4. Tarifentrichtung

Für die Entrichtung der Tarife haftet der Flugdurchführende. Sowohl der Halter des Luftfahrzeuges gemäß §13 LFG als auch der Eigentümer des LFZ haften solidarisch mit dem Flugdurchführenden.

Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich in EURO. Alle Tarife werden nach Bemessung der zu verrechnenden Einheiten auf Zehntel-Euro aufgerundet.

Sämtliche Tarife verstehen sich netto, ohne Umsatzsteuer (USt.). Auf die aus diesen Bedingungen sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der in der Tarifordnung genannten Tarife vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr verlaublich werden, der an seine Stelle tretende Index. Der Tarif wird per 01.01. eines jeden Jahres um jenen Prozentsatz erhöht oder herabgesetzt, der sich aus der Veränderung der für den Monat September des letzten Jahres veröffentlichten Indexzahl zu jener für den Monat September des vorletzten Jahres verlaublichen Indexzahl ergibt. Der nach oben angeführter Methode jeweils neu ermittelte Tarif bildet sodann die Grundlage für die Berechnung der nächsten Anpassung.

Sollte der Zivilflugplatzhalter den Tarif ohne Berücksichtigung der Wertsicherung entgegennehmen, wird damit nicht auf die Erhöhung verzichtet. Es steht dem Zivilflugplatzhalter vielmehr frei, die genannten Erhöhungsbeträge rückwirkend einzuheben. Ein Absinken des Tarifes unter den ursprünglich vertraglich vereinbarten Tarif wird ausgeschlossen.

Dem Zivilflugplatzhalter bleibt es vorbehalten, die Zahlungsart (Bar- oder Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum), etwaige Sicherheiten (Barsicherung, Bankgarantien etc.) sowie den Rechnungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

Die Einspruchsfrist für Rechnungen des Zivilflugplatzhalters beträgt 30 Tage. Rechnungen werden nur mittels Gutschrift bzw. Nachbelastung berichtet. Die Rücknahme einer Rechnung erfolgt in keinem Falle. Bei nicht fristgerechter Bezahlung von Rechnungen innerhalb von 14 Tagen sind Verzugszinsen nach bankmäßiger Sollverzinsung zuzüglich aller Mahn-, Anwalts- und Inkassokosten zu entrichten. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur dann möglich, wenn diese unbestritten und fällig sind.

Sonstiges

Befreiungen und Ermäßigungen siehe bei den jeweiligen Abschnitten.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der Tarifordnung.
Für Platzfremde Schulen ist der Nachweis der Schulung mittels Flugschülerausweis am Turm zu erbringen.

II.

LANDETARIF

1. Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen, für die Benützung der Abstellflächen außerhalb der parktariffreien Zeit, und für das Ein- und Ausbringen der Luftfahrzeuge ist ein Tarif zu entrichten. Der Tarif ist wertgesichert gemäß Punkt I.4.

2. Bemessungsgrundlage und Tarifsätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Tarif bildet das Höchstabfluggewicht.

- a) Der Tarif beträgt für alle Luftfahrzeuge, mit Ausnahme der unter nachstehend lit. b) angeführten, pro Landung

MTOW in Tonnen		Flächenflugzeuge		Hubschrauber	
von	bis	Tarif je 100 kg MTOW und in EUR	Mindesttarif und in EUR	Tarif je 100 kg MTOW und in EUR	Mindesttarif und in EUR
	2,0	1,76	9,92	2,35	12,37
	2,0	1,53*	8,49*	-	-
2,1	3,0	1,71		2,28	
3,1	4,0	1,65		2,23	
4,1	5,0	1,60		2,16	
5,1	6,0	1,54		2,11	
ab	6,1	1,48		2,03	

*Tarif „lärmarm“ lt. Definition **Abschnitt I, „ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Pkt. 3 „Begriffe“**; nicht gültig für Schul-/Trainingsflüge

b) Freiballone

Für die Zurverfügungstellung von Anlagen und Einrichtungen im Rahmen eines Freiballon-Starts ist folgender Tarif zu entrichten:

Pro Freiballon-Start: EUR 18,46

2.1 Pauschaltarife

Die FBG hält sich das Recht vor, das Pauschalprogramm oder Teile hiervon jederzeit und ohne Angabe von Gründen jeweils mit sofortiger Wirkung zu widerrufen oder abzuändern und behält sich ausdrücklich die Letztentscheidung über die Qualifizierung für das jeweilige Pauschalprogramm unter Ausschluss von Rechtsmitteln vollumfänglich vor.

2.1.1 Schulungspauschale

Die Schulungspauschale ermöglicht die Verrechnung eines pauschalierten Tagespreises in der Höhe des zehnfachen Landetarifs. Die Verrechnung des Pauschalpreises kann sowohl vor der Aufnahme des ersten Fluges an einem Tag als auch im nachhinein (nach dem letzten Flug des betreffenden Tages) beantragt werden. Diese Pauschale ist nur für Schulungs- und Trainingsflüge (lt. Definition Abschnitt I, "ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Pkt. 3 „Begriffe“) gültig. Landungen im Rahmen von Trainings- und Schulungsflügen, die mit nicht lärmarmen Luftfahrzeugen gemäß ZLZV, BGBL 738/1993, §45/Abs. 3 nach 20:00 Uhr bzw. zusätzlich an Samstagen zwischen 12:30 Uhr und 14:30 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, können nicht im Rahmen des Pauschalpreises abgerechnet werden.

Die Beantragung der Pauschalabrechnung hat durch den jeweiligen Flugschüler/ die jeweilige Flugschülerin persönlich zu erfolgen. Die Gewährung der Pauschale erfolgt personenbezogen und ist ausschließlich nur für den jeweiligen Schüler/ die jeweilige Schülerin gültig. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme führt zum dauerhaften Ausschluss von der Gewährung der Pauschale.

2.1.2 Veranstaltungspauschale

Die Veranstaltungspauschale dient der Verrechnung von Landungen im Rahmen von Veranstaltungen und Events. (Flugshows, Rundflüge etc.). Die Verrechnung der Veranstaltungspauschale kann entweder auf Stundenbasis im Ausmaß der dreifachen Höhe eines nicht rabattierten Landetarifes erfolgen bzw. in Form einer Tagespauschale in der Höhe des fünfzehnfachen Landetarifes. Ausgenommen von dieser Veranstaltungspauschale sind Schul- und Trainingsflüge.

2.2 EMISSIONSZUSCHLAG für die unter Abschnitt II „LANDETARIF“ Pkt. 2 „Bemessungsgrundlage“ lit a), zugeordneten Luftfahrzeuge.

Für Luftfahrzeuge deren Tarif sich nach den Kriterien unter lit a) bemisst, ist ein **20% iger EMISSIONSZUSCHLAG zum regulären LANDETARIF** während folgender Zeiten bzw. an folgenden Tagen zu entrichten:

**SAMSTAG in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und nach 20.00 Uhr
SONN- und FEIERTAGE während der gesamten Betriebszeit**

2.2.1 Befreiung von der Entrichtung eines EMISSIONSZUSCHLAGES

Von der Entrichtung des EMISSIONSZUSCHLAGES sind „**lärmarmer Luftfahrzeuge**“ nach der Definition unter Abschnitt I, „ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Pkt. 3 „Begriffe“ befreit.

2.3 Landungsloser Überflug

Flüge mit Luftfahrzeugen, die den Flugplatz Vöslau anfliegen und dabei mehr als einen landungslosen Überflug (Befliegen der Pistenlängsachse) durchführen, sind jeweils mit 50% des Landetarifes zu vergewühren. D.h. nach jeder Durchstartübung hat eine Landung zu erfolgen bzw. wird der entsprechend zutreffende Landetarif verrechnet.

2.4 Nachtsichtflug

Für Flüge von ECET bis 20.30 loc wird ein Zuschlag zur Landegebuhr von 50% verrechnet.

2.5 Transponder

Für LFZ die den Flugplatz benützen und nicht mit einem Transponder ausgerüstet sind, bzw. deren Transponder nicht geschaltet werden kann, wird ein Zuschlag von 50% zum Landetarif verrechnet.

3. Ermäßigungen

- 3.1** Für LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist, beträgt der **Tarif 50% des** unter Abschnitt II „LANDETARIF“, Pkt. 2 „Bemessungsgrundlage“ angeführten Tarifes.
- 3.2** Für Landungen im Rahmen von Schul- und Trainingsflügen wird eine Ermäßigung gewährt.

Im einzelnen kommen folgende Bedingungen und Ermäßigungen zur Anwendung:

Lärmarm gemäß ZLZV, BGBL. 738/1993 §45, Abs. 3	LANDEZEIT				
	Montag bis Freitag (ohne gesetzliche Feiertage)		Samstag (ohne gesetzliche Feiertage)		Sonntag und gesetzlicher Feiertag
	vor 20.00 Uhr	nach 20.00 Uhr	vor 20.00 Uhr und außerhalb 12:30 bis 14:30 Uhr	nach 20.00 Uhr und von 12:30 bis 14:30 Uhr	ganztags
ja	50%	50%	50%	50%	50%
nein	15%	0%	15%	0%	0%

4. Befreiungen

Die Entrichtung des unter **Abschnitt II „LANDETARIF“, Pkt. 2 „Bemessungsgrundlage“** festgelegten Tarifes entfällt für:

- a) **Landungen von Luftfahrzeugen, deren Halter nachweislich die Republik Österreich ist, die im Zuge von Einsatzflügen im Sinne des Luftfahrtgesetzes oder des Wehrgesetzes erfolgen.**
- b) **Landungen mit Freiballonen.**
- c) **Landungen mit Fallschirmen.**

III.

PARKTARIF

1. Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzes durch ein LFZ ist ein Tarif zu entrichten. Der Tarif ist wertgesichert gemäß Punkt I.4.

Für die ordnungsgemäße Sicherung des LFZ ist ausschließlich der verantwortliche Pilot/ die verantwortliche Pilotin zuständig.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

2. Bemessungsgrundlage und Tarifsätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Tarif bildet das Höchstabfluggewicht.

Der Tarif beträgt je angefangene 24 - Stunden – Periode:

Flächenflugzeuge			Hubschrauber		
Tagsatz	Monats- pauschale	Jahres- pauschale	Tagsatz	Monats- pauschale	Jahres- pauschale
50% des jeweils zutreffenden Landetarifes ohne einer allenfalls zutreffenden Ermäßigung	20 Tagsätze	nach Vereinbarung *	50% des jeweils zutreffenden Landetarifes ohne einer allenfalls zutreffenden Ermäßigung	16 Tagsätze	nach Vereinbarung *
* bei deren Auflösung vor Ablauf von 12 Monaten erfolgt eine Nachbelastung der Differenz zu den höheren Monatspauschalen.					

3. Ermäßigungen

Kein Tarif ist zu entrichten für:

- a) LFZ, die jeweils weniger als 3 Stunden auf dem Gelände des Zivilflugplatzes abgestellt sind
- b) LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist.
- c) zur Verfügung gestelltes Verankerungsmaterial.

IV.

HANGARTARIF

Der Preis für die Unterstellung eines LFZ in einem Hangar als auch für das Ein- oder Ausbringen in den bzw. aus dem Hangar ist der jeweils gültigen Preisliste der Flugplatz Vöslau BetriebsGmbH zu entnehmen.

V.

EINZELLEISTUNGEN

Unter Einzelleistungen fallen jene Leistungen des Zivilflugplatzhalters, die über die in den einzelnen Abschnitten angeführten Pauschalleistungen hinausgehen. Die Leistungen werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der Flugplatz Vöslau BetriebsGmbH in Rechnung gestellt.